

Flächennutzungsplan, 127. Änderung

Verfahrensschritt:

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB – hier: frühzeitige Behördenbeteiligung, keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen

Zeitraum: 06.12.2019 - 07.01.2020

Abwägungstabelle Stand: 21.01.2020

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft Erstellt am: 12.12.2019 Aktenzeichen: L2.2-4610-32-5-2	Stellungnahme: Sehr geehrte Damen und Herren, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rothalmünster nimmt zu den o.g. Verfahren wie folgt Stellung: Bereich Landwirtschaft: Keine Einwände, landwirtschaftliche Belange werden im Wesentlichen nicht berührt. Bereich Forsten: Keine Einwände, forstwirtschaftliche Belange werden nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Autobahndirektion Südbayern Per E-Mail am 09.01.2020 eingegangen	Sehr geehrte Damen und Herren, zu der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur 2. Änderung und Erweiterung der Bauleitplanung SO an der Königschaldinger Straße nehmen wir wie folgt Stellung: Die geplante Erweiterung des Sondergebietes an der Königschaldinger Straße für die Errichtung von Stellplätzen liegt in einem Abstand von ca. 200 m zur A 3. Das Plangebiet befindet sich somit außerhalb der Baugrenzen nach § 9 Abs. 1 und 2 FStrG. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die östlich entlang des Sondergebietes verlaufende, bereits neu trassierte Königschaldinger Straße. Bei plangemäßer Ausführung werden keine Belange der Autobahn berührt. Hinweis: Das Plangebiet ist von Lärmimmissionen infolge des Autobahnverkehrs betroffen. Sind für das Planungsgebiet Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, so können diesbezüglich keinerlei Ersatzansprüche oder sonstige Forderungen gegenüber der Bundesrepublik, dem Freistaat Bayern oder deren Bediensteten geltend gemacht werden.	Die Stellungnahme wird dem Vorhabenträger weitergeleitet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist im Übrigen nicht Bestandteil der gegenwärtigen FNP-Änderung.

Stadt Passau: Bauhof - Dst. 430	-	-
Stadt Passau: Bauordnungsamt - Dst. 540 Erstellt am: 06.12.2019 Aktenzeichen: 540 me	Keine Einwände bzw. Anregungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Bauverwaltung - Dst. 410	-	-
Bayerischer Bauernverband Passau	-	-
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q – Bauleitplanung Erstellt am: 10.12.2019 Aktenzeichen: 06.12.2019 P-2019-6042-1_S2 10.12.2019	Bodendenkmalpflegerische Belange: Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen. Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf-grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger weitergeleitet. Grds. nicht Gegenstand der gegenwärtigen FNP-Änderung, sondern der nachgeschalteten Bebauungsplanung, wird daher auch im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

	Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).	
Bayernwerk AG, Vilshofen Erstellt am: 19.12.2019 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Damen und Herren, zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwendungen. Versorgungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH sind laut den Planunterlagen nicht betroffen. Im Planungsbereich befinden sich keine Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH. Der Planungsbereich liegt im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Passau. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Anlagen Stellungnahme FNP (s_86564_stellungnahme_fnp.pdf)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Bund Naturschutz Ortsgruppe Passau - z. Hd. Herrn Ulrich Stadelmann – Erstellt am: 01.01.2020 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Flächennutzungsplanänderung, 127.Änderung / Beb.plan SO Königsschaldinger Str. 2.Änderung u. Erweiterung 1. Bau einer Tiefgarage statt Flächenversiegelung Die nötigen Parkplätze sollen in einer TG abgestellt werden, um den Versiegelungsgrad des SO möglichst gering zu halten. Sicherheitsbedenken sind wenig überzeugend angesichts der heute vorhandenen technischen Möglichkeiten.	Zu 1.: Der Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans war so groß gefasst, dass ein oberirdischer Parkplatz für Bedienstete und Besucher innerhalb des Geltungsbereichs hätte realisiert werden können. Aufgrund der Forderung, neben einer Justizvollzugsanstalt auch eine Einrichtung für Abschiebehaft zu bauen, ist in der derzeitigen Planung der Flächenbedarf weitaus größer. Außerdem werden durch die zusätzliche Einrichtung mehr Personal und zusätzliche PKW-Stellplätze benötigt. Diese Umstände verursachen eine Ausweitung des Geltungsbereichs, da die erforderlichen Parkplätze nicht mehr innerhalb des ursprünglichen Geltungsbereichs untergebracht werden können. Die geplante Erweiterungsfläche für die PKW-Stellplätze liegt dem Hauptzugang zugeordnet, städtebaulich günstig, aber topografisch deutlich erhöht gegenüber dem Erdgeschossniveau der Anstalt. Um dem Grundsatz des LEPs 3.1 flächensparendes Bauen gerecht zu werden, wurden der Bau einer Tiefgarage und eines mehrgeschossigen Parkdecks im Sinne einer Machbarkeitsstudie geprüft. Aus folgenden sicherheitstechnischen Gründen sind diese Varianten aber nicht realisierbar: - vom Parkdeck aus dürfen Abschiebehaft, Ladehof, Zugänge der Gefangenen, nicht überdeckte Teile der Fahrzeugschleuse zur Abschiebehaft und die Räume der Verwaltung nicht eingesehen werden können - bauliche Barrieren, die eine Nutzung der Parkplätze nur für berechnigte Nutzer ermöglichen, können eine missbräuchliche

		Nutzung z.B. zur Kontaktaufnahme mit Gefangenen, zur Erstellung von Film- oder Fotoaufnahmen nicht ausschließen - eine mögliche Auskundschaftung der Be- und Entladevorgänge im Ladebereich der Justizvollzugsanstalt kann zur Planung von Ausbrüchen nicht verhindert werden - ein Parkdeck kann nicht dauerhaft und hinreichend überwacht und eingesehen werden, um z.B. die Vorbereitung von Anschlägen zu verhindern. - die einschlägige Richtlinie für den Bau einer JVA schließt die Errichtung einer Tiefgarage für Besucher aus. Aus Gründen der Sicherheit sowie auch aufgrund des deutlich höheren Energieaufwandes für Errichtung und Betrieb wurde deshalb ein Bauwerk zu Parkzwecken trotz heute vorhandener technischer Möglichkeiten als ungeeignet beurteilt. Dies wird in der Begründung und Umweltbericht ausreichend ergänzt.
	2. Ausweitung der schalltechnischen Untersuchung Aufgrund der Ausweisung von mindestens 155 PKW-Stellplätzen ist von einer großen Verkehrszunahme auszugehen. Daher soll obige Untersuchung nicht nur die Auswirkung auf die unmittelbar angrenzende, sondern auch auf die Wohnbebauung im gesamten weiteren Umfeld ausgedehnt werden.	Zu 2.: Es werden nicht zusätzlich mindestens 155 PKW-Stellplätze ausgewiesen, auch im rechtsverbindlichen Bebauungsplan sind bereits PKW-Stellplätze vorgesehen. Im Zuge der schalltechnischen Untersuchung wurden die Schallauswirkungen des prognostizierten planungsbedingten Verkehrs für Anwesen entlang der gesamten Königschaldingerstraße beurteilt.
	3. Genauere Überprüfung negativer Folgen für den Mitterbruchbach Durch die Zunahme der Abwässer ist die Funktion des Regenrückhaltebeckens in Gefahr mit der Folge negativer Auswirkungen auf die Ökologie des Baches und den Hochwasserschutz von Schalding	Zu 3.: Nicht Gegenstand der vorgeschalteten Flächennutzungsplanänderung.
	4. Umweltbericht: Vergrößerung des Ausgleichsbedarfs Angesichts der allgemeinen Versiegelung der Landschaft in Passau bzw. des konkreten Vorhabens wird dem Problem der Versiegelung zu wenig Bedeutung beigemessen. Dies gilt insbesondere für die Schutzgüter : a) Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Angesichts des Artensterbens ist auch bei einer ehemals intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche die Zustandsbewertung mit Stufe 2 zu gering. b) Luft, Klima: Die Beschreibung des Gutes Luft/Klima ist unzureichend, da neben dem Neuburger Wald als Kaltluftentstehungsgebiet auch	Zu 4.: Der Umweltbericht wurde im Zuge der Entwurfserarbeitung ergänzt und überarbeitet insb. auch im Hinblick der angeführten Nr. a). Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Klima ist festzustellen, dass das Planungsgebiet topografisch höher liegt als der circa 200 Meter westlich gelegene Neuburger Wald, der ein wichtiges Kaltluftentstehungsgebiet darstellt. Die Umgebung ist von einer Durchmischung von Acker- und Grünlandflächen mit kleineren Siedlungsteilen geprägt, welche einen gewissen Beitrag zur Kaltluftentstehung leisten. Luftleitbahnen mit Bedeutung für die Kalt- und Frischluftversorgung größerer zusammenhängender Siedlungsbereiche sind nicht betroffen. Eine Bewertung des Plangebietes gemäß einschlägigem Leitfaden mit geringer Bedeutung (Stufe 2) für den Klimahaushalt wird daher als angemessen erachtet.

	grüne Freiflächen als Kaltluftbecken Bzw. Kaltluftschneisen eine wichtige Rolle für das Klima spielen. Auch hier ist die Stufe 2 bei der Zustandsbewertung nicht ausreichend. c) Landschaft: Auch hat besagte Fläche eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild, da gerade die Abwechslung von Wald mit Freiflächen ein typisches Kennzeichen der hiesigen Kulturlandschaft ist. Daher ist die Zustandsbewertung Stufe 2 von 5 nicht sachgerecht bzw. zu gering. Insgesamt ergibt sich daher die Notwendigkeit, obige Zustandsbewertung zu verschärfen, die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen festzustellen und deshalb den Ausgleichsbedarf zu erhöhen.	Hinsichtlich des Landschaftsbildes liegt die vorgetragene Abwechslung von Wald mit Freiflächen als typisches Kennzeichen der hiesigen Kulturlandschaft nicht vor; der Neuburger Wald setzt sich deutlich von der landwirtschaftlichen Flur mit ihren Steusiedlungen ab; die getroffene Bewertung erscheint angemessen und wird beibehalten.
Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region Süd	-	-
Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 12	-	-
Stadt Passau: Dst. 440 - Straßen und Brückenbau Stadt Passau	-	-
Stadt Passau: Dst. 630 - Statistik Brückner Klaus	-	-
Freiwillige Feuerwehr Passau Stadtbrandinspektion Erstellt am: 22.12.2019 Aktenzeichen: SBR_20191222	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Fuchs, in o. g. Angelegenheit bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes teile ich nachfolgend konkretisierte fachliche Informationen und Anforderungen mit: 1. Den Schutzgütern Mensch, Umwelt und Sachwerten kommt eine erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere sind die Schutzziele des Art. 12 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu beachten, wonach bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind.	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.. Ziff. 1, 3, 4: Werden soweit möglich i. R. d. FNPänderung berücksichtigt, im Übrigen nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern wird im Rahmen der Bebauungsplanung berücksichtigt. Zu 2.: Die benötigte Löschwassermenge im 300m-Umkreis steht ohne nicht akzeptablen Druckverlust aus einem bestehenden Überflurhydranten zur Verfügung.

	2. Eine ausreichende Löschwasserversorgung für den Grundsatz (in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405) und zur Sicherstellung eines ggf. darüber hinaus gehenden Löschmittelbedarfs für den objektbezogenen Brandschutz unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung ist sicherzustellen. Danach ist vorliegend unter Heranziehung des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Gewerbegebiet) von 96 m³/h für zwei Stunden für den Grundsatz auszugehen (entspricht 1.600 l/min). Für die notwendige Gesamtlöschwassermenge können sämtliche Löschwasserentnahmestellen in einem □Umkreis□ (= tatsächliche Lauflänge zur Verlegung der Löschleitung) von 300 m berücksichtigt werden. Diese Umkreisregelung gilt nicht über □unüberwindbare□ Hindernisse hinweg. Eine Entnahmemöglichkeit für den ersten Löschangriff aus Hydranten ist in ausreichender Anzahl vorzusehen (Abstände maximal 80 m). Aus Gründen der schnelleren Einsatzmöglichkeit und leichteren Auffindbarkeit sind für die Löschwasserentnahme aus dem Wasserleitungsnetz Überflurhydranten nach DIN 3222 (vgl. DVGW-Merkblatt W 331) zu verwenden. Soweit eine ausreichende Löschwassermenge allein aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht sichergestellt werden kann, sind ergänzend dazu ausreichend dimensionierte unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 erforderlich und zu errichten. Regenrückhaltebecken sind in der Regel nicht als geeignete Löschwasserentnahmestellen anzusehen, soweit sie nicht gleichzeitig den normierten Anforderungen an Löschwasserteiche (DIN 14210) unterliegen und weil bei Regenrückhaltebecken □ abhängig von der Witterung (insbesondere Trockenperioden!) □ nicht jederzeit und ganzjährig eine ausreichende Mindest-Löschwassermenge	
--	--	--

	gewährleistet werden kann. Für den Nachweis der Löschwasserbereitstellung ist davon auszugehen, dass der Betriebsdruck an keiner Stelle des Netzes im bebauten bzw. zu bebauenden Gebiet bei Löschwasserentnahme unter 1,5 bar abfällt, soweit keine höheren Netzdrücke für besondere Kunden einzuhalten sind. Druck- und Mengenmessungen an kritischen Stellen im Netz sind als erforderlich anzusehen. 3. Geeignete Löschwasserrückhaltesysteme sind sicherzustellen. 4. Flächen für die Feuerwehr (insbesondere Zufahrten, Durchfahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen usw.) sind in ausreichendem Umfang vorzusehen. Dabei sind mindestens die Anforderungen der in Ausführung zu Art. 12 BayBO erlassenen und in Bayern zudem bauaufsichtlich eingeführten ☐Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr☐ (Stand Februar 2007) einzuhalten. Alle baulichen Anlagen müssen über befestigte Straßen bzw. Wege für Großfahrzeuge der Feuerwehr erreichbar sein. Es muss sichergestellt sein, dass ein ungehindertes Durchkommen für die Feuerwehr jederzeit - auch z. B. bei am Straßenrand abgestellten Fahrzeugen und/oder Gegenverkehr (insbesondere im Winter, wenn ggf. Schneehaufen am Fahrbahnrand liegen) - möglich ist. Auch Zufahrtsstraßen sowie Wendeanlagen sind deshalb so ausreichend zu Auch Zufahrtsstraßen sowie Wendeanlagen sind deshalb so ausreichend zu dimensionieren, dass ein ungehindertes Durchkommen und Wenden für Großfahrzeuge der Feuerwehr jederzeit möglich ist (Hinweis: Wendemöglichkeit für Drehleitern entspricht bei der Bemessung der Wendeanlage mindestens den Abmessungen, die für ein dreiaxsiges Müllfahrzeug gemäß ☐Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen☐ heranzuziehen sind). Die konkrete Ausgestaltung des ☐zweiten Rettungsweges☐ i. S. v. Art. 31 BayBO als baulicher	
--	--	--

	Rettungsweg oder über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist jeweils im Zuge des Brandschutznachweises bzw. im Zuge des bauordnungsrechtlichen Verfahrens zu regeln. Dabei wird insbesondere auch die zwischenzeitlich vom Bayerischen Verwaltungs-gerichtshof bestätigte aktuelle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts München (Beschluss vom 17.08.2018, Az. M 9 S 18.3849) von Bedeutung sein, worin das Verwaltungsgericht München zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der zweite Rettungsweg für ein Gebäude fehlt, wenn dieser nur über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle nachgewiesen wird, aber die Feuerwehr, die über das nach Art. 31 Absatz 3 Satz 1 BayBO notwendige Gerät (hier: Drehleiter) verfügt, nicht binnen 10 Minuten vor Ort sein kann. Sollten die Anzahl der Vollgeschosse bzw. die geplanten Wandhöhen die maximale Einsatzgrenze der vierteiligen Steckleiter (Brüstungshöhe max. 8,00 m) überschreiten, so ist eine Drehleiter als Rettungsgerät notwendig. Das nächstgelegene Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter DLK 23-12) ist bei der FF Passau, Löschzug Hauptwache, stationiert. Die Fahrstrecke bis zum Plangebiet beträgt derzeit von dort ca. 8,0 km. Zur Abschätzung der ☐Hilfsfrist☐ (vgl. Ziff. 1.2 VollzBekBayFwG) kann auch für das nächstgelegene Hubrettungsfahrzeug in Anlehnung an die ☐Empfehlungen der AGBF Bund zu den Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung der Feuerwehren in Städten☐ und in Anlehnung an Ziff. 2.9.2 des Merkblatts ☐Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern☐ für die Drehleiter planerisch zunächst von folgendem ausgegangen werden: Faktor Zeitansatz Bemerkungen Dispositionszeit 1,5 Minuten Zeit vom Meldungseingang in der ILS bis zur Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Passau. Ausrückezeit 4,5 Minuten Zeit, die die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Hauptwache zum Feuerwehrhaus, zum Anlegen der Einsatzkleidung und zum Aufsitzen auf die Drehleiter	
--	--	--

	brauchen. Anfahrzeit ca. 12 bis 13 Minuten Zeit vom Verlassen der Hauptwache bis zur Einsatzstelle (Fahrstrecke ca. 8,0 km innerorts) Summe 18 bis 19 Minuten Vorliegend käme man somit selbst im Fall einer angenommenen (durchschnittlichen!) Anfahrtsgeschwindigkeit von 50 km/h - realistischer dürften wohl weniger sein □ zu der vorläufigen Einschätzung, dass die 10-minütige Hilfsfrist für die Drehleiter im Ergebnis planerisch um ca. 8 Minuten überschritten sein wird. Während der Dienstzeiten der Mitarbeiter der Feuerwehrrachwerkstätte in der Hauptwache kann planerisch von einem günstigeren Wert bei der Ausrückezeit ausgegangen werden, allerdings ist die Fachwerkstätte nicht rund um die Uhr besetzt, sondern in ausrückefähige Stärke i. d. R. nur werktags von Mo. bis Do. zwischen 07.00 Uhr und 16.00 Uhr, freitags 07.00 Uhr bis 11.30 Uhr.	
Stadt Passau: Geoinformation und Vermessung - Abteilung 512	-	-
Stadt Passau: Hochbau, Dst. 420	-	-
Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Niederbayern	-	-
Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg Erstellt am: 18.12.2019 Aktenzeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00812995	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.12.2019. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Landratsamt Passau Bereich Wirtschaft, Standortmarketing, Raumordnung, Landesplanung Per E-Mail am 09.01.19	„Flächennutzungsplan, 127. Änderung“, Gmkg. Heining Bebauungsplan „SO an der Königschaldinger Straße, 2. Änderung und Erweiterung“, Gmkg. Heining Sehr geehrte Frau Fuchs,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich

(Fristverlängerung eingerräumt)	seitens des Landratsamtes Passau bestehen gegen die o. g. Planungen keine Bedenken.	
Stadt Passau: Liegenschaftsamt - Dst. 150	-	-
Stadt Passau: Ordnungsamt - Dst. 210 Erstellt am: 09.12.2019 Aktenzeichen: 214 Fe	Keine Einwände seitens der Straßenverkehrsbehörde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Polizeipräsidium Niederbayern PI Passau	-	-
Regierung von Niederbayern Landesplanung Erstellt am: 20.12.2019 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Passau beabsichtigt den Flächennutzungsplan zu ändern und mit der parallel dazu im Verfahren befindlichen Änderung des Bebauungsplanes SO an der Königschaldinger Straße mit Deckblatt Nr. 2 die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der JVA zu schaffen. Hierzu wird von der höheren Landesplanungsbehörde zu folgenden Punkten Stellung genommen: Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind: Ziele und Grundsätze der Raumordnung Nach LEP 3.1 Abs. 2 (Grundsatz) sollen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. Bewertung der Planung Mit der Erweiterung des Plangebietes soll die Errichtung eines großen Parkplatzes ermöglicht werden. Vor der Umplanung war die Errichtung eines Parkhauses vorgesehen. Die Umplanung ist vor dem Hintergrund von LEP 3.1 und der verstärkten Diskussion um das Flächensparen suboptimal. In den Planunterlagen ist zur Erläuterung dargelegt, dass die Errichtung eines Parkhauses aus sicherheitstechnischen Erfordernissen nicht (mehr) möglich sei. Eine Begründung hierzu findet sich aber nicht.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans bzw. das Ausmaß der seinerzeitigen FNP-Änderung war so groß gefasst, dass ein oberirdischer Parkplatz für Bedienstete und Besucher innerhalb des Geltungsbereichs hätte realisiert werden können. Aufgrund der Forderung, neben einer Justizvollzugsanstalt auch eine Einrichtung für Abschiebehaft zu bauen, ist in der derzeitigen Planung der Flächenbedarf weitaus größer. Außerdem werden durch die zusätzliche Einrichtung mehr Personal und zusätzliche PKW-Stellplätze benötigt. Diese Umstände verursachen eine Ausweitung des Geltungsbereichs, da die erforderlichen Parkplätze nicht mehr innerhalb des ursprünglichen Geltungsbereichs untergebracht werden können. Die geplante Erweiterungsfläche für die PKW-Stellplätze liegt dem Hauptzugang zugeordnet, städtebaulich günstig, aber topografisch deutlich erhöht gegenüber dem Erdgeschossniveau der Anstalt. Um dem Grundsatz des LEPs 3.1 flächensparendes Bauen gerecht zu werden, wurden der Bau einer Tiefgarage und eines mehrgeschossigen Parkdecks im Sinne einer Machbarkeitsstudie geprüft. Aus folgenden sicherheitstechnischen Gründen sind diese Varianten aber nicht realisierbar: - vom Parkdeck aus dürfen Abschiebehaft, Ladehof, Zugänge der Gefangenen, nicht überdeckte Teile der Fahrzeugschleuse zur Abschiebehaft und die Räume der Verwaltung nicht eingesehen werden können - bauliche Barrieren, die eine Nutzung der Parkplätze nur für berechtigte Nutzer ermöglichen, können eine missbräuchliche Nutzung z.B. zur Kontaktaufnahme mit Gefangenen, zur Erstellung von Film- oder Fotoaufnahmen nicht ausschließen - eine mögliche Auskundschaftung der Be- und Entladevorgänge im Ladebereich der Justizvollzugsanstalt kann zur Planung von Ausbrüchen nicht verhindert werden - ein Parkdeck kann nicht dauerhaft und

		hinreichend überwacht und eingesehen werden, um z.B. die Vorbereitung von Anschlägen zu verhindern. - die einschlägige Richtlinie für den Bau einer JVA schließt die Errichtung einer Tiefgarage für Besucher aus. Aus Gründen der Sicherheit sowie auch aufgrund des deutlich höheren Energieaufwandes für Errichtung und Betrieb wurde deshalb ein Bauwerk zu Parkzwecken trotz heute vorhandener technischer Möglichkeiten als ungeeignet beurteilt. Dies wird in der Begründung und im Umweltbericht ergänzt.
Regionaler Planungsverband, Donau Wald Erstellt am: 07.01.2020 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Passau beabsichtigt den Flächennutzungsplan zu ändern und mit der parallel dazu im Verfahren befindlichen Änderung des Bebauungsplanes "SO an der Königschaldinger Straße" mit Deckblatt Nr. 2 die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der JVA zu schaffen. Mit der Erweiterung des Plangebietes soll die Errichtung eines großen Parkplatzes ermöglicht werden. Vor der Umplanung war die Errichtung eines Parkhauses vorgesehen. Die Umplanung sollte vor dem Hintergrund von LEP 3.1 und der verstärkten Diskussion um das Flächensparen nochmals überdacht werden.	Siehe Stellungnahme Regierung: Der Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans war so groß gefasst, dass ein oberirdischer Parkplatz für Bedienstete und Besucher innerhalb des Geltungsbereichs hätte realisiert werden können. Aufgrund der Forderung, neben einer Justizvollzugsanstalt auch eine Einrichtung für Abschiebehaft zu bauen, ist in der derzeitigen Planung der Flächenbedarf weitaus größer. Außerdem werden durch die zusätzliche Einrichtung mehr Personal und zusätzliche PKW-Stellplätze benötigt. Diese Umstände verursachen eine Ausweitung des Geltungsbereichs, da die erforderlichen Parkplätze nicht mehr innerhalb des ursprünglichen Geltungsbereichs untergebracht werden können. Die geplante Erweiterungsfläche für die PKW-Stellplätze liegt dem Hauptzugang zugeordnet, städtebaulich günstig, aber topografisch deutlich erhöht gegenüber dem Erdgeschossniveau der Anstalt. Um dem Grundsatz des LEPs 3.1 flächensparendes Bauen gerecht zu werden, wurden der Bau einer Tiefgarage und eines mehrgeschossigen Parkdecks im Sinne einer Machbarkeitsstudie geprüft. Aus folgenden sicherheitstechnischen Gründen sind diese Varianten aber nicht realisierbar: - vom Parkdeck aus dürfen Abschiebehaft, Ladehof, Zugänge der Gefangenen, nicht überdeckte Teile der Fahrzeugschleuse zur Abschiebehaft und die Räume der Verwaltung nicht eingesehen werden können - bauliche Barrieren, die eine Nutzung der Parkplätze nur für berechnigte Nutzer ermöglichen, können eine missbräuchliche Nutzung z.B. zur Kontaktaufnahme mit Gefangenen, zur Erstellung von Film- oder Fotoaufnahmen nicht ausschließen - eine mögliche Auskundschaftung der Be- und Entladevorgänge im Ladebereich der Justizvollzugsanstalt kann zur Planung von Ausbrüchen nicht verhindert werden - ein Parkdeck kann nicht dauerhaft und hinreichend überwacht und eingesehen werden, um z.B. die Vorbereitung von Anschlägen zu verhindern. - die einschlägige Richtlinie für den Bau einer JVA schließt die Errichtung einer Tiefgarage für Besucher aus. Aus Gründen der Sicherheit sowie auch

		aufgrund des deutlich höheren Energieaufwandes für Errichtung und Betrieb wurde deshalb ein Bauwerk zu Parkzwecken trotz heute vorhandener technischer Möglichkeiten als ungeeignet beurteilt.
Staatliches Bauamt Passau Bereich Hochbau	-	-
Staatliches Bauamt Passau, Bereich Straßenbau Erstellt am: 20.12.2019 Aktenzeichen: S1- 4622-210/19	Bauleitplanung liegt an keiner vom Staatlichen Bauamt verwalteten Bundes- und Staatsstraße, daher keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Stadtarchäologie - Dst. 340	-	-
Stadt Passau: Stadtentwässerung - Dst.450	-	-
Stadt Passau: Stadtplanung	-	-
Stadtwerke Passau GmbH Eingang, 13.01.2020 per Post, erstellt 07.01.2020	Keine Einwände. Die Stromversorgung ist vorhanden. Die Gas- und Wasserversorgung ist gesichert, bzw. vorhanden. Telekommunikationsdienste sind möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Umweltamt - Immissionsschutz, Dst. 470 Erstellt am: 23.12.2019 Aktenzeichen: 470-19 Ko	Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde, Dst. 470 Erstellt am: 07.01.2020 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	127. Änderung des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes; hier: Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Es handelt sich um eine nicht unerhebliche Erweiterung des Sondergebietes für die Justizvollzugsanstalt (Bebauungsplan □SO an der Königschaldinger Str.□) um ca. 1 ha neu zu versiegelnde Fläche. Die Begründung liegt lt. Vorhabensträger in der	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen bzw. auf die Abwägung der Stellungnahme der Regierung sowie des Bund Naturschutzes verwiesen. Die Gründe werden im Umweltbericht bzw. in der Begründung entsprechend ergänzt.

	Erforderlichkeit von mehr Parkplatzflächen angepasst an den aktuellen Bedarf. Wir bedauern, dass aus Sicherheitsgründen - wie im Umweltbericht angeführt- ein Parken in mehreren Ebenen (auch unterflur) nicht möglich ist. Dies würde zu einer erheblichen Reduzierung des Flächenverbrauchs beitragen und Eingriffe durch Überbauung vermeiden. Eine ausführlichere Begründung im Umweltbericht wäre wünschenswert. Nachdem es sich um eine Erweiterung einer bereits im FNP/LPI dargestellten Sondergebietsfläche handelt, stellen wir die Bedenken des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zurück. Begründung: Obwohl es sich um eine nicht unerhebliche Erweiterung des bereits dargestellten Sondergebietes handelt, ist nur eine graduelle Verschlechterung im Hinblick auf die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das ohnehin bereits durch Satzungsbeschluss rechtskräftig legitimierte Sondergebiet für die Justizvollzugsanstalt (Bebauungsplan □SO an der Königschaldinger Str.□) in der Größe von über ca. 5 ha gegeben. Umweltbericht: Den Unterlagen für die 127. Änderung liegt ein Umweltbericht bei; dieser ist weitgehend identisch mit dem Umweltbericht (als Vorentwurf betitelt), welcher im Zuge des B-Plan-Verfahrens beigelegt wurde. Deshalb verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme zu der 2. Änderung des Bebauungsplanes □SO an der Königschaldinger Str.□. Hinweis: An sich sollte der Umweltbericht zum FNP auf einer gröberen Ebene die Schutzgüter abprüfen, um Redundanzen zum Umweltbericht im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu vermeiden. Da es sich um ein Parallelverfahren von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan handelt und dadurch inhaltlich keine wesentlichen Defizite für den Umweltbericht zur 127. Änderung des Flächennutzungsplans auftreten, erheben wir gegen diese	Wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wurde um eine Aussage zum Potential für das Vorkommen von streng geschützter Arten ergänzt. Die Eingriffsbewertung und Ausgleichsbemessung wurden im Zuge der Entwurfserarbeitung detailliert und angepasst.
--	---	---

	Vorgehensweise keine Einwände.	
Stadt Passau: Umweltamt - Wasserrecht, Dst. 470 Erstellt am: 27.12.2019 Aktenzeichen: 470-Stü	Aus wasserrechtlicher Sicht besteht mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans Einverständnis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Verkehrsplanung - Dst. 520	-	-
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Dienstort Passau Erstellt am: 19.12.2019 Aktenzeichen: 4-4621-PA-262-39063/2019	Sehr geehrte Damen und Herren, als Träger öffentlicher Belange erteilen wir folgende fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Altlasten Über Altlasten und Schadensfälle im Bereich des o.g. Bebauungsplanes liegen uns keine Erkenntnisse vor. Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen. Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Diese ist im Übrigen nicht Gegenstand der gegenwärtigen Flächennutzungsplanänderung.
Stadt Passau: Wirtschaftsförderung - Dst. 610	-	-
Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald Erstellt am: 09.12.2019 Aktenzeichen: III/S	Sehr geehrte Damen und Herren, als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen aufgeführte o.g. Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen. Aufgrund der planerischen Darstellung eines	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

	Flächennutzungsplanes ist es uns nicht möglich hier grundstücksbezogene Aussagen zur Direktentsorgung im Rahmen des Drei-Tonnen-Holsystems abzugeben. Wir verweisen daher auf unsere Stellungnahme im Parallelverfahren Bebauungsplan "SO Königsschaldinger Straße"	
Energienetze Bayern (nachträglich am 08.01.20 per Mail informiert, SN am 08.01.2020 per Mail erhalten) Die Behörde Energienetze Bayern wird im Rahmen der regulären Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB ausreichend lang und fristgemäß beteiligt. Eine am 08.01.20 angebotene Fristverlängerung bzw. nachträgliche Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde seitens des Sachbearbeiters nicht benötigt. Die Stellungnahme konnte umgehend verfasst werden. Dennoch wurde telefonisch zugestanden, dass sich die Behörde von 08.01.20 – 16.01.20 bei etwaigen Nachträgen oder Ergänzungen der Stellungnahme an uns wenden kann. Dies ist nicht erfolgt.	Stellungnahme zur 2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplanes „SO an der Königsschaldinger Straße" Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für das o.g. Schreiben. Das von Ihnen ausgewiesene Gebiet wird durch unsere Erdgas-Hochdruckleitung HD 0901 mit Begleitkabel gekreuzt. (siehe beiliegenden Plan). Eine Gefährdung dieser Anlagen muss unbedingt vermieden werden. Für Anlagen der öffentlichen Gasversorgungen sind das Energiewirtschaftsgesetz, die Gashochdruckverordnung (GasHL-VO) und das DVGW-Regelwerk zu beachten. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie. Situation Erdgashochdruckleitung HD 0901 Nach DVGW-Arbeitsblatt G 463 ist ein Schutzstreifen von 6,0 m Breite, je 3,0 m links und rechts der Leitung, eingetragen und gesichert. Die Prüfung und Freigabe der Leitung erfolgte durch einen TÜV-Sachverständigen. Die Leitung wird entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/1 kontrolliert. Aus vorstehenden Gründen, die in Übereinstimmung mit dem DVGW-Regelwerk stehen, möchten wir nochmals auf die wichtigsten Forderungen hinweisen: Tiefbauarbeiten im Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruck-Leitung sind unzulässig! In dem Schutzstreifen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlage gefährden oder den Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen könnten.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gashochdruckleitung ist im Flächennutzungsplan eingetragen. Die Hinweise und weiterführenden Aussagen beziehen sich auf die nachgeschaltete Bebauungsplanänderung.

	Solarkollektoren dürfen nicht in den Schutzstreifen ragen. Die Anlage von Zäunen, Absperrungen oder Ähnlichem, sowie der Bau von Parkplätzen, kreuzenden Straßen, Wege, Ver- u. Entsorgungseinrichtungen etc. ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung und bei Beachtung unserer Auflagen möglich. Bei Kreuzungen mit Leitungen, Kabeln o. ä. sind ausreichende Sicherheitsabstände einzuhalten. Der Einsatz von Maschinen im Schutzstreifen ist nur nach vorheriger Absprache mit der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG gestattet. In Bezug auf die Baugrenze evtl. genehmigungsrechtlich untergeordneter Gebäudeteile wie Lichtschächte, Außentreppen, Fundamente etc. sind im Schutzstreifen nicht zulässig! Der anstehende Boden im Bereich des Schutzstreifens darf nicht angeschnitten und das Geländeniveau über der Erdgas-Hochdruck-Leitung nicht verändert werden! Überbauungen, Bepflanzung mit Bäumen oder dauerhafte Lagerung von Gegenständen im Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruck-Leitung ist nicht zulässig! Bei der kurzzeitigen Lagerung von Gegenständen im Schutzstreifen darf es zu keiner Setzung des Bodens aufgrund zu hoher Bodenaufgelagerungskräfte durch das Lagergut bzw. dessen Transport kommen. Aufgrund der Gefährdung durch Rutschungen bei Baugrube, sollte der Abstand zwischen Baugrenze und Schutzstreifen 5-10 m betragen! Der Schutzstreifen muss zu jeder Zeit frei zugänglich sein! Müssen im Zuge der Baumaßnahme Anlagenteile der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG umgelegt oder verändert werden, so trägt der Verursacher die Kosten. Frühzeitig vor Beginn der Bauarbeiten muss mit der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG ein Vor-Ort-Termin vereinbart werden.	
--	--	--